

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

71. Stück, 18.09.1891

Geseßblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXIX. Band. (Ausgegeben den 18. Septbr. 1891.) 71. Stück.

Inhalt:

- N^o 119. Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 3. September 1891, betreffend Aenderung der Artikel 8 und 80 der revidirten Gemeindeordnung vom 15. April 1873.
- N^o 120. Ministerial-Bekanntmachung vom 3. September 1891, betreffend Vorschriften über das polizeiliche Meldewesen.

N^o 119.

Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Aenderung der Artikel 8 und 80 der revidirten Gemeindeordnung vom 15. April 1873.

Oldenburg, 1891 September 3.

Wir **Nicolaus Friedrich Peter**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c.,
verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, was folgt:

Artikel 1.

Das Staatsministerium ist ermächtigt, Vorschriften über das Meldewesen bei Einzügen in eine Gemeinde, bei Fort-

zügen aus einer Gemeinde und beim Wechsel der Wohnung in einer Gemeinde mit der Wirkung zu erlassen, daß damit die §§. 2 und 3 des Artikels 8 der revidirten Gemeindeordnung vom 15. April 1873 sowie die Bestimmung des §. 1 des gedachten Artikels über die Führung von Verzeichnissen der Gemeindeangehörigen außer Anwendung treten. Uebertretungen dieser Vorschriften werden mit einer vom Gemeindevorstande zu erkennenden Ordnungsstrafe von 1 bis 15 *M.* bestraft.

Artikel 2.

Dem Artikel 80 der revidirten Gemeindeordnung wird als Absatz 3 hinzugefügt:

Die nach Absatz 1 und 2 den Gemeinden zustehende Berechtigung, soweit solche auf die Einrichtung von Krankencassen für Dienstboten sich bezieht, soll auch den Amtsverbänden für die sämmtlichen oder auch für mehrere Gemeinden ihres Bezirks, soweit dieselben ihrerseits von der desfälligen Berechtigung keinen Gebrauch gemacht haben, zustehen. Für die von dem Statute des Amtsverbands befaßten Gemeinden fällt die Berechtigung der letzteren weg.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben Gießen, den 3. September 1891.

(L. S.)

Peter.

Sansen.

Bartel.

№. 120.

Ministerial-Bekanntmachung, betreffend Vorschriften über das polizeiliche Meldewesen.

Oldenburg, 1891 September 3.

Auf Grund des Artikels 1 des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 3. September 1891, betreffend Aenderung der Artikel 8 und 80 der revidirten Gemeindeordnung vom 15. April 1873, werden mit Höchster Genehmigung folgende Vorschriften über das polizeiliche Meldewesen für das Herzogthum erlassen:

§. 1.**Abzug aus einer Gemeinde.**

Wer zum Zwecke des Umzugs seinen bisherigen Wohnsitz oder Aufenthaltsort in einer Gemeinde des Herzogthums aufgeben will, ist verpflichtet vor seinem Abzuge sich bei dem Gemeindevorstande (Stadtmagistrat) persönlich oder schriftlich abzumelden und anzugeben, wohin er verzieht.

Der Abziehende ist verpflichtet, sich bei der Abmeldung auf Erfordern über seine persönlichen und steuerlichen Verhältnisse auszuweisen.

Ueber die erfolgte Abmeldung wird eine Bescheinigung (Abzugsattest) ertheilt.

§. 2.**Anzug in eine Gemeinde.**

Wer an einem Orte des Herzogthums seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt nehmen will, hat sich binnen einer Woche bei dem Gemeindevorstande (Stadtmagistrat) persönlich oder schriftlich anzumelden, auf Erfordern über

seine persönlichen und steuerlichen Verhältnisse auszuweisen und dabei das Abzugsattest (§. 1) vorzulegen, welches von der Behörde zurückbehalten wird.

Bei der Berechnung der vorbezeichneten Frist wird der erste Umzugstag nicht mitgerechnet.

Ueber die erfolgte Anmeldung wird ebenfalls eine Bescheinigung (Anmeldeattest) ertheilt.

§. 3.

Meldepflicht der Vermiether.

Zu den vorgeschriebenen Meldungen sind auch Diejenigen, welche ab- oder anziehende Personen als Miether, Pächter, Dienstboten, Hausgenossen oder in anderer Weise aufgenommen haben, spätestens innerhalb 14 Tagen nach dem Ab- oder Anzuge (Wohnungswechsel) verpflichtet, sofern sie sich nicht durch Einsicht der polizeilichen Bescheinigung von der bereits erfolgten Meldung Ueberzeugung verschafft haben.

§. 4.

Ausnahme von der Meldepflicht.

Die An- und Abzüge (Wohnungswechsel) von Militairpersonen, wenn sie vermöge des Dienstes erfolgen, bedürfen keiner Meldung.

§. 5.

Ordnungsstrafe.

Uebertretungen der Vorschriften der §§. 1 bis 3 werden mit einer vom Gemeindevorstande zu erkennenden Ordnungsstrafe von 1 bis 15 *M.* bestraft.

§. 6.

Inkrafttreten.

Diese Vorschriften treten mit dem 1. November d. J. in Kraft.

Mit demselben Zeitpunkte treten die §§. 2 und 3 des Artikels 8 der revidirten Gemeindeordnung vom 15. April 1873 sowie die Bestimmung des §. 1 des gedachten Artikels über die Führung von Verzeichnissen der Gemeinde-Angehörigen außer Anwendung. Es bleiben jedoch in Kraft die anderweit bestehenden, auf das polizeiliche Meldewesen bezüglichen, weitergehenden Vorschriften, insbesondere also die Bestimmungen der Ministerial-Bekanntmachungen vom 3. April 1888 beziehungsweise 5. Juli 1890, betreffend Vorschriften für das Halten von Kost- und Quartiergängern in der Stadtgemeinde Delmenhorst beziehungsweise in der Ortsgemeinde Osterburg.

Oldenburg, 1891 September 3.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Sanjen.

Bartel.

